

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/196
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und ÖPNV	öffentlich	27.11.2025
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.12.2025
Kreistag	öffentlich	18.12.2025

Tagesordnungspunkt

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Bundesregierung hat beschlossen, zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket bundesweit einzuführen und dieses auf Bundesebene in §9 RegG (Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023) verankert. Zur Umsetzung und Weiterführung der Anerkennung des Deutschlandtickets in den Bundesländern hat sie dazu eine Musterrichtlinie (Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 06.11.2025) veröffentlicht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Bauen und Digitalisierung (MW) hat diese Vorgaben umgesetzt, indem sie die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Niedersachsen erlässt. Damit verbunden ist die Forderung, dass die jeweiligen Aufgabenträger weiterhin Regelungen schaffen bzw. fortführen, die rechtssichere Weiterleitung der Mittel zu gewährleisten.

Die Verkehrsunternehmen, die im Landkreis Aurich erlösverantwortlich nach PbefG konzessionierten ÖPNV betreiben, sind über diese Satzung verpflichtet, das Deutschland-Ticket anzuerkennen und gewisse Maßnahmen umzusetzen wie z.B. die Verkaufs- und Kontrollmöglichkeiten. Die Mindereinnahmen/Verluste werden durch Bun-

des- und Landesmittel ersetzt.

Die Aufgabenträger sind verpflichtet, diese Mittel an den/die sog. „Erlösverantwortlichen“ rechtssicher auszukehren. Die Umsetzung kann durch öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) oder Allgemeine Vorschriften (AV) erfolgen. Eine der möglichen Varianten ist u. a. der Erlass einer weiteren allgemeinen Vorschrift – explizit für die Weiterleitung der Gelder aus dem Deutschlandticket. Erlösverantwortlich sind im Landkreis Aurich die eigenwirtschaftlich agierenden Verkehrsunternehmen. Diesen sind die Mittel durch eine AV bereit zu stellen. Für die per öffentlichem Dienstleistungsauftrag (öDA) vergebenen Verkehrsleistungen ist der Landkreis als Aufgabenträger erlösverantwortlich.

Da die Finanzierung der vom Bund und Land zur Verfügung gestellten Mittel für den Ausgleich der durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen Schäden bzw. Mindereinnahmen aktuell bis Ende 2026 geregelt und gesichert ist, soll die allg. Vorschrift in Form einer Satzung bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit haben. Eine Verlängerung ist vorgesehen, wenn die Gesamtfinanzierung durch den Bund bzw. durch das Land Niedersachsen über das Jahr 2026 hinaus sichergestellt wird. Diese Satzung regelt die Abrechnung der Mittel für das vollständige Kalenderjahr 2026.

Erstellungsdatum:	Unterschrift
20.11.2025	In Vertretung
	gez. Smolinski

Anlagenverzeichnis:

- Satzung 2026 Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr
- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Niedersachsen